

Freitag, den 20. May 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach ober } unter } Schuh Zoll						
Monath.	Barometer.						Thermometer.			Witterung.								
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.	Mitt.	Abend	Früh	Mitt.			Abends				
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6. gUhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
May.	11	27	11,0	27	11,1	27	10,9	—	14	—	15	—	15	wolkig	Regen	Donn	Vacat *)	
	12	27	10,7	27	10,2	27	10,2	—	13	—	18	—	15	Nebel	Regen	Sterne		
	13	27	9,9	27	9,5	27	8,9	—	14	—	15	—	22	trüb	trüb	trüb		
	14	27	8,0	27	8,6	27	9,7	—	7	—	8	—	9	Regen	Regen	Regen		
	15	27	10,2	27	10,4	27	10,4	—	6	—	10	—	7	trüb	trüb	Regen		
	16	27	9,9	27	9,4	27	9,9	—	8	—	8	—	7	trüb	trüb	trüb		
	17	27	9,7	27	9,7	27	10,1	—	6	—	12	—	10	wolkig	schön	schön		

*) Wegen vorhabender Flußheit = Räumung der Laibach.

Subernal = Verlautbarungen.

3. 582

K u n d m a c h u n g

Nro. 4481.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes = Suberniums zu Laibach.

Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder = Waaren wird als eine freye Beschäftigung erklärt.

(1) In Gemäßheit des eingelangten hohen Hofkanzley = Decretes vom 18. vorigen, Empfang 3. laufenden Monaths, Zahl 8147, wird Folgendes zur genauen Dar nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder = Waaren, welche ohne dieß seit der Reorganisirung des Landes keiner Sakung unterliegen, ist Jedermann gegen vorläufige Anzeige an die Bezirks = Obrigkeit, und gegen Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Polizey = Vorschriften gestattet.
2. Ist es auch Jedermann unter der Bedingung erlaubt, in seinem Hause Unschlitt zu schmelzen, daß er sich bey der Bezirksobrigkeit ausweise, daß hiebey keine Feuersgefahr zu besorgen sey, und daß die Nebenbewohner nicht dem Einathmen übler Dünste ausgesetzt werden.

3. In den Hauptstädten haben die Magistrate, einverständlich mit der Polizey = Direction oder dem Polizey = Commissariate, in allen übrigen Ortschaften die Bezirks = Obrigkeiten, die Verkaufsplätze für derley Waaren zu bestimmen, auf die Feuersicherheit bey der Unschlittschmelzung zu machen, und dafür zu sorgen, daß die Nebenbewohner durch die üble Ausdünstung bey der Erzeugung nicht belästiget werden.

4. Da hierlandes ohnedieß keine Unschlittwidmung besteht, so hat es dabey noch fernerhin seyn Verbleiben, und es steht jedem Fleischer frey, sein Unschlitt an wen immer zu verkaufen, so wie jeder Seifensieder für die Beyschaffung des ihm erforderlichen Unschlitt = Vorrathes selbst zu sorgen hat, dagegen aber wird

5. sowohl sämmtlichen Fleischhauern, als auch allen denjenigen, die sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der Seifensieder = Waaren abgeben werden, in Erinnerung gebracht, daß alle Verabredung von mehreren Gewerbsleuten

in der Absicht, den Preis einer Waare zum Nachtheil des Publicums zu erhöhen, oder Mangel zu verursachen, laut klarem Inhalte des 227. §. des II. Theiles des Strafgesetzbuches, eine schwere Polizey-Übertretung sey, wornach

6. die betreffenden Bezirksobrigkeiten hiemit angewiesen werden, in einem solchen Uebertretungsfalle die strengste Amtshandlung eintreten zu lassen.

7. Endlich haben sämtliche Kreisämter ihre vorzügliche Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß in jedem Orte ihres Kreises mittelst Beförderung der Concurrenz immer ein hinlänglicher Vorrath an Seifensieder-Waaren vorhanden sey, so wie, daß durch Hintanhaltung gefährlicher Einstreunungen des Monopols, die möglichst wohlfeilsten Preise dieser Waare erhalten werden.

Laibach am 8. April 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jazomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 591

V e r l a u t b a r u n g.

Nro. 6053.

(1) Es ist dermaß ein Andreas Krönisches Handstipendium, im jährlichen Extrage von 26 fl. Metall-Münze erledigt, zu dessen Genusse vorzüglich die studierenden Anverwandten des Stifters, in deren Ermanglung aber auch arme Bürgerkinder in Laibach, Krainburg oder Oberburg gebürtig, berufen sind, die wenigstens bereits Rhetores seyn, und sich zugleich der Musik widmen sollen.

Jene Schüler, welche den Genus des erledigten Stipendiums zu überkommen wünschen, haben demnach ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits- und den Studien-Zeugnissen von den letzten zwey Semestern, dann auch mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder geimpften Schutzblättern belegten Gesuche längstens bis 20. Juny laufenden Jahrs bey diesem Subernium einzubringen.

Von dem k. k. Krayschen Subernium. Laibach den 13. May 1825.

Joseph Freyherr v. Flödnig, k. k. Sub. Secretär.

Z. 601.

N a c h r i c h t.

Nro. 6266.

(1) Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß sich das k. k. Laibacher Fiscalamt nicht mehr in seinem bisherigen Amtlocale im Landhause befinde, sondern, daß solches nunmehr im Hause des wirklichen k. k. Kämmerers Herrn Leopold Freyherrn von Lichtenberg am neuen Marktplatze Nro. 220 im ersten Stocke untergebracht sey.

Laibach am 13. May 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 593

(1)

Nro. 2657.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Simon Thadäus Jossack von Krainburg, in die Auf fertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf den ebengenannten Bittsteller lautenden Percent. Aerarial-Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 6041 ddo. 1. Febr. 1799 vr. 72 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-

chen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Simon Thadäus Joffet die obgedachte Aorarial-Kriegsdarlehens-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 4. May 1825.

Z. 594

(1)

Nro. 2420.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Agnes Mitsch, wider Florian Mitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, auf die der Bittstellerinn eigenthümliche, in der Krakau sub Conf. Nr. 20, Rect. Nr. 18 liegenden, dem Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach diensibaren sterblichen Hofstatt, oder 1 1/3 Hube seit 19. Oct. 1810 für die Summe von 183 fl. 39 kr. im Executionswege intabulirten, von Florian Mitsch gegen Paul Podgraischeg unter 14. August 1810 erwirkten Urtheils gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Urtheil, respective des daran befindlichen Intabulations-Certificats aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Agnes Mitsch das obgedachte Urtheil, respective Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. May 1825.

Nentliche Verlautbarung.

Z. 600.

Edict.

Nro. 412.

Am 3. Juny l. J. werden früh um 9 Uhr in dem Sitzungs-Zimmer des k. k. Bergamts in Idria bey 1732 Pfund weiße, und bey 489 Pfund braune Fellschnitte, welche täglich besehen werden können, nach dem Wunsche der Licitanten in ganzen oder auch in kleinen Partien, gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden veräußert werden.

Vom k. k. Bergamt Idria am 13. May 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 587.

Amortisations-Edict.

Nro. 187.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Zimmermann von Studenz, Erkäufers der Lorenz Verdanschen Hube zu Glape, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich folgender, vorgeblich nicht ausfindbaren Urkunden, als:

a) des zwischen Lorenz Verdan und seiner Chewirthinn Maria bestehenden, auf die der Commenda Laibach sub Urb. Nr. 49 und 52 zinsbaren, zu Glape gelegenen

ganzen Fischerhube, am 2. Jänner 1816 wegen des Heirathsgutes pr. 550 fl. P.W. sammt Nebenverbindlichkeit intabulirten Ehevertrages dd. 18. May 1795, und b) des von den Eheleuten Lorenz und Maria Perdan an Lorenz Sever am 28. Jänner 1815 über 250 fl. ausgestellten, und am 28. October 1816 auf obiges Heirathsgut superpränotirten Schuldbriefes, gewilliget worden.

Daher haben jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations- und Superpränotations- Certificate für nichtig und kraftlos erklärt würden. Laibach am 6. May 1825.

Z. 595.

E d i c t.

Nro. 481.

(1) Von dem Bezirksgerichte Adelsberg, als Abhandlungsinstanz nach Ableben des Georg Stradioth, insgemein Zusse in Unterkoschana, wird bekannt gemacht, daß die Tagsatzung zur Anmeldung der Verlassgläubiger, Erben und Schuldner auf den 4. Juny l. J. angeordnet worden sey. Die Creditoren, Erben und Debitoren werden hiermit vorgeladen, am obigen Tage in dieser Gerichtskanzley mit ihren Beweisdocumenten um so gewisser zu erscheinen, widrigens sie die üblen Folgen ihres Ausbleikens sich selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 14. May 1825.

Z. 603

(1)

Nro. 1060.

Das Bezirksgericht Haaberg macht bekannt, es sey von demselben auf das Gesuch des Hrn. Dr. Ruff, de praes. 30. April 1825 Nro. 1060, in die Kassumirung der durch die Bescheide vom 27. November 1823 Nr. 2593, und 30. May v. J. Nro. 1090 bewilligten, dann aber suspendirten executiven Feilbietzung der dem Michael Lurk von Oberloitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrniß und Fundus instructus, wegen schuldigen 1945 fl. 48 2/4 fr. sammt 5 perc. Interessen seit 1. September 1823 und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 10. Juny, die zweyte auf den 11. July, und die dritte auf den 11. August l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh und zwar in dem zur gedachten Hube gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Besatze angeordnet, daß wenn die gedachte ganze Hube oder das eine oder das andere Stück der Fahrniße oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anbange verständiget werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingungen täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Bezirksgericht Haaberg den 2. May 1825

Z. 604

E d i c t.

Nro. 320.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Solae Ansuchen des Hrn. Johann Garzarolli, Rentmeister an der Herrschaft Prem, de praes. 1. Februar l. J. Nro. 320, in die executive Versteigerung der dem Joseph Gostisha von

Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nro. 16 dienstbaren und auf 7679 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1 1/3 Hube, wegen schuldigen 2000 fl. M. M. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Citationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 8. April, die zweyte auf den 13. May und die dritte auf den 11. Juny 1825. um 9 Uhr früh in loco Kirchdorf mit dem Anhange angeordnet, daß wenn diese 1 1/3 Hube bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Citation auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg den 16. Februar 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Citationstagsatzung haben sich keine Kauflustiae gemeldet.

3. 597.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1332.

(1) Das Bezirksgericht Wipbach macht hiemit öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen der Barthelma Kallin'schen Erben Vormünder Barthelma Marz und Margareth Witwe Kallin zu Planina, die neuerliche Feilbiethung der dem Anton Meser (neu aus Planina gehörigen, und aus der Barthelma Kallin'schen Verlassmasse erkaufte) Wiese pod Lasam genannt, auch unter der Schätzung und auf Befahr, dann Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige Feilbiethungs-Termin für den 27. Juny 1825 früh 10 Uhr im Orte Planina anberaumt worden, wonach diese Realität, wenn solche nicht um die Schätzung pr. 121 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könne, auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Daher werden die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde dazu zu erscheinen eingeladen, und Können die Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Vom Bezirksgerichte Wipbach am 31. August 1824.

3. 602.

Verlautbarung.

(1)

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Scaria, Inhaber des Guts Luffstein, in die öffentliche Versteigerung des dem Johann Wuntscheg von Oberfeld eigenthümlichen mit Pfand belegten, und auf 688 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Hubgrundes, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche von 25. Juny 1824, mit Bezug auf die Schuldobligation ddo. et intab. 14 October 1810 angesprochenen 180 fl. E. M. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden hiermit 3 Feilbiethungstagsatzungen, und zwar: für die erste der 9. Juny, für die zweyte der 9. July und für die dritte der 8. August 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Bepsafe festgesetzt, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Kauflustige werden daher am obbestimmten Tage und Stunde in loco der Wuntscheg'schen Hube zu Oberfeld nächst Moraitsch zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 6. May 1825.

3. 599

E d i c t.

Nro 236.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Moises Bunzel, bürgerlichen Großhändler in Wien, gegen Anton Rizolly, Handelsmann in Neustadt, wegen vermög Urtheil vom 6. Februar 1824 schuldigen 356 fl. C. M. sammt 6procent. Zinsen und Gerichtskosten, von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Grätz, als Mercantil- und Wechselgerichte, die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlichen, mit dem Pfandrechte besetzten, und mit Inbegriff einer Wagenschuppe, eines Wagens, eines Steyerwagerls, einer Calesche, eines Pferdes und einer Kuh, auf 373 fl. 9 kr. gerichtlich geschätzten Schnitt- und Kleinwaarenlagers mit den vorbenannten Gegenständen bewilliget und die Feilbiethung vorzunehmen dieses Bezirksgericht ersucht worden.

Demnach werden hierzu drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 1. k. M. Juny, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 28. n. M. Juny jedesmahl um 10 Uhr Morgens im Orte dieser Mobilar-Gegenstände Haus-Nro. 65 am Plage hier zu Neustadt mit dem Beyfahle bestimmt, daß, falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzwerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Staatshererschaft Neustadt am 14. May 1825.

3. 596.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1333.

(1) Das Bezirksgericht Wipbach macht hiermit öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen der Barthelma Kallin'schen Erben, Vormünder Barthelma Marz und Margaretha Witwe Kallin zu Planina, die neuerliche Feilbiethung, des dem Andreas Terbischan zu Planina gehörigen, und aus der Barthelma Kallin'schen Verlassmasse erkaufte Hauses zu Planina, und des Ackers u Pulli genannt, auch unter der Schätzung und auf Gefahr, dann Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige Termin für den 27. Juny 1825 früh um 10 Uhr im Orte Planina anberaumt worden, wonach diese Realitäten, wenn selbe nicht um die Schätzung pr. 190 fl. oder darüber an Mann gebracht werden können, auch unter der Schätzung hintan gegeben würden. Daher werden die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach den 31. August 1824.

3. 598.

E d i c t.

Nro. 641.

Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterkrain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. Bezirksgerichte Gotschee, als Personal-Instanz, über neuerliches Ansuchen des Herrn Anton von Fichtenau, Inhaber des Gutes Breitenau, wider Johann Röthel von Malgern, in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, zu Buschinsdorf und Pleßwiza in diesem Bezirke befindlichen, gerichtlich auf 106 fl. 40 kr. geschätzten Weine, bestehend in 50 Oesterreicher Eimer, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. gewilliget worden. Diefemnach werden nun in Folge vorrigen Ersuchschreibens dd. 28. April l. J. Z. 424 drey Feilbiethungstagsatzungen

kungen, als der 31. May, 14. und 28. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wuschinsdorf mit dem Befügen angeordnet, daß, im Falle diese Weine weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen am bestimmten Orte, Tage und Stunde zu erscheinen eingeladen werden.

Von dem Bezirksgerichte Krupp am 11. May 1825.

3. 605.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 525.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Kostiantzschitz zu Senosetsch in die executive Feilbiethung der dem Andreas Blascheg eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stalle zu Präwald, dann Garten Vert per Hilschi, einer Wiese Reberniza, fünf Aekern u Deuzi u Pralach und einem Acker duleina Niva, auch Kot genannt, bestehenden, ger. tlich auf 1525 fl. CM. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 198 fl. 25 kr. c. s. c., gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 14. Juny, für den zweyten der 26. July und für den dritten der 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Befüge bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden, so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren, Herr Mathias Dossen, von Präwald, Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Bath von St. Weith, und Joseph Dhara von Präwald an vorstehenden Tagen zu dieser Picitation zu erscheinen, wobei es erinnert wird, daß jeder Picitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Picitation zu Händen der Picitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrige Picitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senosetsch den 7. May 1825.

3. 559.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über executives Ansuchen des Herrn Max. Zeball zu Laß, die dem Johann Guralt gehörigen, zu heil. Geist h. 3. 15 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urbars Nro. 2353 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör und einigen wenigen Fahrnissen auf 1880 fl. 26 kr. geschätzte Ganzhube, wegen schuldigen 200 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 30. April l. J., auf den 28. Juny, 28. July und 25. August 1825 im Orte der Realität zu heil. Geist bestimmten Feilbiethungstagsagungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbiethenden verkauft.

Das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. April 1825.

3. 546.

E d i c t.

Nro. 330.

(3) Vor dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelstetten haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Altschweg verstorbenen Hüblers Georg Kern, vulgo Stirof, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen,

solche den 31. k. M. May Vormittags um 9 Uhr sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Michelstetten den 28. April 1825.

3. 562.

E d i c t.

Nro. 389.

(3) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten der Maria Janesch von Babensfeld wider Andre und Urban Mlaker von ebendort, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 27. May 1825, in die executive Feilbietung des, dem Beklagten gehörigen, zu Babensfeld gelegenen, der Gült Neubabensfeld sub Urb. Nro. 31 dienstbaren Reate, Ribenske Laas genannt, sammt darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 100 fl. M. M. sammt Verzugszinsen und Executionskosten gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen, auf den 10. Juny, 7. July und 11. August 1825 jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Babensfeld mit dem Anhange anberaunt worden, daß wenn diese Realität sammt darauf stehenden Gebäuden, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um oder über den erhobenen Schätzungswerth pr. 380 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg am 2. May 1825.

3. 588

Wein- und Essig-Verkaufsanzeige.

(2)

Bey dem Unterzeichneten, Nro. 29 in der Gradiska-Vorstadt, ist zu haben:

Weißer angenehmer Wein: Essig	a 6 fr.	pr. Maß
Eimerweiß "	5 "	detto
Vorjähriger edler Mahrwein	7 "	detto
Eimerweiß "	6 "	detto

Mehrere Eimer, oder in größeren Partien wird der Preis etwas billiger seyn.

Auch ist zu haben:

Vorjähriger Prosecker	a 18 fr.	pr. Maß
detto Resosco	20 "	pr. Maß

Franz Kay. Cechouin.

3. 579.

Quartier zu vermieten.

(3)

In Hause Nro. 34 am alten Markt, ist auf künftige Michaeli-Zeit der obere Stock zu vermieten, entweder ganz zusammen, oder vereinzelt in zwey auch drey Wohnungen abgetheilt. Nähere Auskunft gibt der Hausmeister zu ebener Erde.

3. 565.

(2)

Beym Thomas Thomashovich in Krainburg ist eine mittelmäßig große, ganz neue, sehr gute Kirchenorgel mit 7 Registern, um einen sehr billigen Preis zu haben. — Das Werk ist aufgestellt, um es probiren und seine Güte untersuchen zu können.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 566.

(3)

ad Nro. 5938.

Von Seite des k. k. inn. öster. k. k. Appellations = Gerichtes wird hiemit kund gemacht, daß bey dem k. k. kärnthnerischen Stadt = und Landrechte in Klagenfurt, eine Stadt = und Landrathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl. und der Vorrückung in den höhern Gehalt von 1600 und 1800 fl. in Erledigung gekommen sey; es werden daher alle, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, aufgefordert, binnen vier Wochen, vom Tage der Einrückung dieses Edictes in das Zeitungsblatt, ihre belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Stelle an das k. k. kärnthnerische Stadt = und Landrecht in Klagenfurt zu überreichen, und ihre Fähigkeiten und Sprachkenntnisse auszuweisen.

Klagenfurt am 26. April 1825.

Z. 535.

(3)

ad Nro. 90.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Staatsherrschaft Maria Saal und der mit derselben vereinigten Gült Taggenbrun in Kärnten.

Am 24. Juny laufenden Jahres Vormittags um 10 Uhr wird die öffentliche Versteigerung der Staatsherrschaft Maria Saal und der damit vereinigten Gült Taggenbrun in dem Landhause zu Laibach im Rathssaale des k. k. Landes = Guberniums vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis ist auf den Betrag von Neun und Dreyßig Tausend Acht Hundert Vier und Achtzig Gulden in Conventions = Münze herabgesetzt worden.

Die Herrschaft Maria Saal liegt im Klagenfurter Kreise, zwey Stunden von der Hauptstadt Klagenfurt, nahe an der vorbeysführenden Wiener Poststraße.

Die Gült Taggenbrun, ebenfalls im Klagenfurter Kreise, ist von der Stadt St. Veit $3\frac{1}{4}$ Stunden, von Klagenfurt $4\frac{1}{2}$ Stunden entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser beyden Güter sind:

1stens. An Gebäuden: Das = Pfleg = und Landgerichtshaus im Dorfe Maria Saal, dann das Pfleg = und Meierhaus in Taggenbrun mit den dabey befindlichen Wirthschaftsgebäuden.

G. Beyl. Nro. 40. v. 20. May 825).

B

2 tens. An Grundstücken: Bey Maria Saal an Rusticalgründen:

22	Joch	227	Quad.	Klafter	Aecker;
12	=	766	=	=	Wiesen;
1	=	32	=	=	Gärten;
8	=	19	=	=	Waldungen;
2	=	1057	=	=	Huthweiden.

Bey der Dominical = Schloßmeierey zu Taggenbrunn:

27	Joch	1598	Quad.	Klafter	Aecker;
10	=	142	=	=	Wiesen;
2	=	1059	=	=	Gärten;
109	=	1414	=	=	Waldungen;
—	=	1063	=	=	Huthweiden.

3 tens An Untertanen: 62 Rückfassen und 22 Zulehen, diese entrichten:

- a) An unveränderlichem Urbarialzins 243 fl. 57 kr. W. W.
- b) Das Laudemium.
- c) Das Mortuarium.
- d) An bestimmten Roboth 68 Handtage.

Außer dem sind die Untertanen noch bey 70 Zug- und 203 Handro-
bathen nach Verschiedenheit des Erfordernisses, bey Einführung des
Dienstgetreides und bey herrschaftlichen Bauführungen zu verrichten schuldig

e) An Kleinrechten in natura:

161	Stück	Schweinschultern;
71 1/2	Stück	Faschinghühner;
194	Stück	Hühnel;
1993	=	Eyer;
2	=	Gänse;
7	=	Riz oder Lämmer;
10	=	Kapäuner;
9	=	Haarzehing;
1	=	Henne;
702	=	Reinaugen;
25	Pfund	Hechten;
11 1/4	Mehen	Brein;
11 1/3	=	Hopfen.

f) An Zins- und Sackzehentgetreide:

87	Mehen	13 1/3 1/48	Weizen;
108	=	40 1/48	Korn;
15	=	16 1/48	Gerste;

587 Mehen 29 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{48}$ Hafer;

55 = 45 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{48}$ Hirse.

4tens. An Sackzehent:

166 Mehen 13 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{48}$ Weizen;

616 = 34 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{48}$ Korn;

148 = 10 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{48}$ Gerste;

675 = 26 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{48}$ Hafer;

380 = 21 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{48}$ Haiden;

190 = 14 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{48}$ Hirse.

Nebst diesen ist der Garbenzehent theils allein, theils mit andern Herrschaften, bey 12 Zehentgemeinden und 17 einzelnen Parteyen abzunehmen.

5tens. An Landgerichtsgaben:

105 $\frac{1}{48}$ Mehen Hafer;

4 fl. 20 $\frac{1}{4}$ kr. an Bannpfennigen;

30 Stück Kapäuner;

355 = Eyer;

6 = Kindzungen.

6tens. An Standgeldern ungefähr 8 fl. Conv. Münze.

7tens. An Schußgeldern 10 fl. W. W.

8tens. An Zinsen von heimfälligen Dominical-Realitäten 31 fl. 30 kr. W. W.

9tens. Die Reissagd in fünf Jagddistricten.

10tens. Die Fischerey im Gurken- und Glanflusse, dann in 7 kleineren Bächen, theils ausschließend, theils mit andern Herrschaften.

Zum Ankauf dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Land zum Realitätenbesitze geeignet ist.

Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Jeder Kaufsbewerber, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, Bank-Noten, oder mittelst annehmbarer nach dem Börsencurse der Woche berechneten öffentlichen Obligationen, oder mittelst einer auf Conventions-Münze angefertigten Pragmaticalsicherheit gewährenden hypotekarischen Bürgschaftsurkunde, oder endlich auch mit einem selbst eigenen gesetzlich gesicherten Cautionsinstrumente sogleich bey Anfang der Versteigerung zu erlegen.

Wenn jemand bey dieser Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die erste Hälfte des Kauffschillings ist bey erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die zweyte Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in der ersten Priorität versichert, und mit 5 Procento Conventions-Münze verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Maria Saal zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach den 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 542.

(3)

ad No. 96.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

über die zum Verkaufe bestimmten steyermärkischen Staatsgüter.

Im Laufe des Militärjahres 1825 sollen nach einer hohen Hofkammer-Präsidialverordnung vom 19. d. M. folgende in der Provinz Steyermark gelegene Staats- und Fondsgüter mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Von Cameralgütern.

Die Tobler Waldungen und Jagdbarkeit.

Die Marchfutteramtsgült.

Die Herrschaften Johnsdorf und Bayerdorf.

Die Herrschaft Haus und Gröbming.
Die sogenannten Sommerstellungen auf dem Tummelplaze in Gräg.
Von Fondsgütern.

Die Herrschaft Thurnisch.
Die Herrschaft Studenitz.
Die Gillier Minoritengült.
Der Josephhof zu Leoben.
Die Leobner Dominicanergült.
Die Carmelitergült zu Boitsberg.

Indem man den Verkauf dieser Realitäten vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringt, behält man sich vor, den eigentlichen Versteigerungstermin und Ausrufspreis jedes einzelnen Objectes mittelst einer besondern Kundmachung bekannt zu geben, wie dieß hinsichtlich des Josephhofes und der Leobner Erdominicanergült bereits geschehen ist.

Gräg den 23. April 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 575.

G d i c t.

Nro. 201.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Georg Koch seel. Sohne, bürgerl. Handelsleute in Gräg, gegen Anton Kiojolle, Handelsmann in Neustadt, wegen vermåß Vergleich vom 30. May 1824 über Abschlagszahlung noch schuldigen 495 fl. 47 kr. W. W. sammt 6 procent. Interessen und Gerichtskosten, die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlichen, mit dem Pfandrechte belegten, und auf 125 fl. 11 kr. C. M. geschätzten Schnitt- und Kleinwaarenlagers, mit Inbegriff einer Kartshütte und einer beschlagenen Kiste gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 1. t. M. Juny, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 28. n. M. Juny, jedesmahl um 9 Uhr Morgens im Orte dieses Waarenlagers Haus-Nro. 65 am Plaze zu Neustadt mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls diese beweglichen Güter, weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzwertb oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten Freibietzung auch unter dem Schätzwertbe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Neustadt den 10. May 1825.

3. 574.

G d i c t.

Nro. 454.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jo. Sidar von Hinterberg in die executive Versteigerung der den, Jacob Schinklischen Eheleuten von Hinterberg gehörigen, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten 38 Hube gewilliget, und dazu 3 Termine, der erste auf den 16. Juny, der zweyte auf den 2. und der dritte auf den 15. July l. J., jederzeit Nachmittag um 3 Uhr mit dem Besatze angeordnet, daß wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzwertb an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 28. April 1825.

3. 578.

E d i c t.

Nro. 239.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Andreas Pacher, Realitäten-Pächter zu Sittich, und Miterbe seines am 20. Februar d. J. zu Lokach in der Pfarre Sagor verstorbenen Bruders Caspar Pacher, das bey der am 18. April d. J. und die folgenden Tage abgehaltenen Licitation nicht veräußerte Verlaß-Mobilare, nämlich: Vieh, Jagdgewehre, Getreid- und Greifwerth's Vorräthe, Getreid- und andere Eruben, Kellergeräthschaften, Bettstätte von hartem und weichem Holz, leinenes Bett- und Tischzeug, Kücheneinrichtung, mehrere eh- dene Bottungen, verschiedene Gläser ic. am 25. May d. J. und die folgenden Tage im Orte Lokach zu den gewöhnlichen Stunden, jederzeit Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, neuerlich mittelst öffentlicher Feilbiethung und gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben wird.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Vom Bezirksgerichte Ponovitsch am 12. May 1825.

3. 577.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 307

(2) Von dem Bezirksgerichte der Fürst. Wilhelm Auerspergischen Fideicommiß-Herrschaft Pölland wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Jacob Lafner von Verdreg, Bezirk Gottschee, als erst intabulirter Gläubiger, in die 4. Feilbiethung der denen Gebrüdern Georg und Martin Myerle von Bornsdloß, am 30. October 1824 im Wege der Execution veräußerten 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, an die löbl. Herrschaft Pölland sub Rect. Nro. 171 zinöbar, und von Joseph Ramor aus der Stadt Gottschee erstandenen obigen Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf Gefahr und Unkosten des Erstebers gewilliget, und hierzu die Feilbiethungstagfahrt auf den 31. May l. J. früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Bornsdloß mit dem Verfaße bestimmt, daß die erwähnte 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bey dieser Feilbiethung auf Gefahr des vorigen Erstebers auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 4. May 1825.

3. 576.

(2)

Ueber Ansuchen des Guts Weinbüchel, mit Bezug auf eine löbliche Kreisamts-Verordnung vdo. 29. März l. J. 3. 2509, ist in der Abstiftung der venitenten Unterthanen Anton Stepek und Gregor Medveth von Unterbärnthäl betreffend den Angelegenheit eine Tagsatzung zur Liquidirung ihres Schuldenstandes auf den 6. f. M. Juny früh um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley angeordnet worden. Es haben daher sämtliche Gläubiger der obbenannten Unterthanen zu dieser Tagsatzung sowenig zu erscheinen, als sie sonst allenfalls die widrigen Folgen ihres Ausbleibens sich selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Treffen am 10. May 1825.

3. 581.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Mathias Erman wider die Helena Terkounig, als Vormünderinn, und Martin Terkounig, als Mitvormund der Barthelma Terkounig'schen minorennen Erben, wegen schuldigen 147 fl. 47 kr. M. M. sammt Interessen, in die executive Feilbiethung der zu dem Barthelma Terkounig'scher Verlasse gehörigen, zu Podworst sub Cons. Nro. 6 liegenden, der Herrschaft Massenfuß sub Rect. Nro. 174, et Urb. Nro. 217 diensbaren, und gerichtlich auf 139 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann

der dabey befindlichen beweglichen Güter, als Hornvieh, Getreid, Wein, Heu, Stroh, Meierüstung, Weinassach und übriger Hauseinrichtung gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 28. April, der zweyte auf den 30. May und der dritte auf den 27. Juny 1825, jedesmahl Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Podworst Haus Nro. 6 mit dem Besatze bestimm, daß wenn diese Realitüt und beweglichen Güter weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden; dessen die intabulirten Gläubiger mit Rubriken verständiget werden. Die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Savenstein am 17. März 1825.

Anmerkung. Da bey der ersten Tagsetzung obige Realitüt nicht veräußert wurde, wird zur zweyten Versteigerung geschritten.

Z. 580.

Feilbiethungs - Edict.

Nro. 412.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekennt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Vegath von Laibach, wider Sebastian Kolduch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche des 3. April 1824 schuldigen 212 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, zu Duor sub Cons. Nro. 8 liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 229 dienstbaren, und sammt An- und Zugehör auf 1395 fl. 55 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtsstube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Feilbiethungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 14., die zweyte auf den 16. July und die dritte auf den 17. August l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realitüt mit dem Anhange anberaumt, daß, im Falle diese Kaufrechtsstube bey einer der ersten zwey Tagsetzungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die Tabulargläubiger, werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Freudenthal am 9. May 1825.

Z. 584.

E d i c t.

Nro. 365.

(2) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Moisesberg verstorbenen Johann Dollinscheg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben den 17. t. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst anzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstätten den 7. May 1825.

Z. 585.

E d i c t.

Nro. 378.

(2) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Adergash verstorbenen Franz Nastran, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, haben ihre vermeintlichen Forderungen den 18. t. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anzumelden und solche rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst anzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstätten den 9. May 1825.

3. 563.

(3)

Nro. 394.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ein-
schreiten des Mathias Lurf von Bloskapoliza, in die executive Feilbiethung der
dem Paul Kovarschitsch in Radlek eigenthümlichen, der Herrschaft Radlischeg sub
Rect. Nro. 384 diensbaren, im Executionswege sammt Wohn- und Wirthschafts-
gebäuden auf 505 fl. geschätzten halben Kaufre-^{ch}ube in Radlek, und der gleich-
mäßig auf 31 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 79 fl. 37 kr., dann Zinsen
und Unkosten gewilliget, und seyen hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, auf den
16. Juny, 14. July und 18. August, jedesmahl Vormittag für die Realität,
und Nachmittag für die Fahrnisse, zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte
der Realität zu Radlek mit dem Anhang anberaumt worden, daß, wenn die Rea-
lität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schät-
zungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der drit-
ten auch unter demselben verkauft werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. May 1825.

3. 571

E d i c t.

Nro. 386.

(3) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey die auf Ein-
schreiten des Hrn. Mathias Juwanz, Besitzer des Gutes Grundelhof, verwilligte,
wegen Protestation der Grafschaft Auersperg für die Herrschaft Radlischeg, jedoch
suspendirte executive Versteigerung der mit Pfandrecht belegten, im Executions-
wege auf 433 fl. geschätzten halben Hube, Hauszahl 9 zu Großoblak, wegen schul-
digen 92 fl. 4 kr. c. s. c., in Folge herabgelangter Entscheidung des hochlöbl.
k. k. inn. österr. k. k. böhmischen Appellationsgerichtes vom 19. April 1825, 3.
6095, zu reassumiren, und seyen zu diesem Ende drey Feilbiethungen auf den
13. Juny, 11. July und 8. August 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhn-
lichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Großoblak mit dem Anhang
anberaumt worden, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten
Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten,
selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. May 1825.

3. 561.

(3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen
des Hrn. Jof. Gerbez, k. k. Lotto-Collectanten zu Laß, de praes. 7. May l. J., 3. 623,
in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchlich der zu Gunsten des k. k. Lotto-
Gefälls auf seinem zu Laß H. 3. 116 liegenden, der Stadt Laß zinsbaren Hause, dann
auf den dazu gehörigen Waldanttheilen u. Padersk, St. Lorenzi und u. Wodolskarab, für
einen Cautionsbetrag pr. 800 fl. C. M., intabulirten Cautionsurkunden de. 12^{ter} intab.
22. August 1816 gerilliget, daher alle jene, welche auf das benannte, vorgeblich in Ver-
lust gerathene Cautions-Instrument ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefor-
dert werden, dasselbe binnen 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen sogleich hierorts anhan-
gig zu machen, widrigen nach Verlauf dieser Frist, über ferneres Ansuchen des Herrn
Joseph Gerbez, dasselbe, rüchlich dessen Intabulations-Certificat, für null und nichtig
erklärt, und aus den betreffenden Grundbüchern gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 7. May 1825.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 570.

(2)

ad No. 477.

Jurisdiction = Norm für die k. k. Militär = Marine.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Militär = Marine durch allerhöchste Entschliefung vom 10. Sept. 1824 folgender Mafen zu bestimmen befunden:

§. 1.

Die Marine ist ein Theil des k. k. Militär = Körpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf = als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2.

Der Marine = Jurisdiction unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine = Casse ihre Gage oder Befoldung erhalten; insbesondere aber:

- a. alle Marine = Officiere, Cadeten, Unter = Officiere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegs = Fahrzeuges gehörigen Personen,
- b. die Capläne, die zum Feldkriegs = Commissariat, zur Administration, zur Intendenz, zum Auditoriat, zur Kanzley und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bey der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;
- c. die Wundärzte der Marine;
- d. alle jene, welche bey dem k. k. Arsenale wirklich angestellt, oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letzteren aber nur in Straffällen; jedoch mit Berücksichtigung der im §. 3 enthaltenen Ausnahmen;
- e. aller vorgenannten Personen Ehefrauen, Kinder und Dienstleute beyderley Geschlechtes;
- f. die bey der Marine eingebracht werdenden falschen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine = Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedelung in fremden Ländern zu bereden suchen;
- g. die Sträflinge des Bagno maritimo vom Militärstande; jene hingegen, die von Civil = Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn sie eines Vergehens wegen im Disciplinar = Wege zu bestrafen sind, indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburtheilung an jene Civil = Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das Bagno abgesendet hat;
- h. wer immer im Arsenale in einem Verbrechen betreten wird;
- i. die zur Kriegs = Marine gehörigen Uebertreter der Sanitäts = Anstalten;
- k. die von der Kriegs = Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3.

Von den im vorstehenden Paragraphen Lit. a bis Lit. e. benannten Personen sind jedoch ausgenommen:

- a. der Marine = Ober = Commandant, welcher mit einem commandirenden General im gleichen Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiff = Capitän aufwärts, dann die Departements = Chef und Referenten

(3. Beyl. Nr. 40. d. 20. May 1825.)

Ⓒ

- bey dem Marine = Ober = Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem Venetianischen *Judicio delegato militari* zugewiesen sind;
- b. die bey der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiss = Besitzer, welche nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine = Gerichtsbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo *fora nobilitium* vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;
 - c. die begüterten Landmänninnen nach der im vorher gehenden Absatze b enthaltenen Erklärung;
 - d. die Deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;
 - e. die unehelichen oder aus einer ungünstigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine = Jurisdiction unterstehet;
 - f. die Kinder der unter der Marine = Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie eine Bedienstung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;
 - g. die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verhehlicht sind;
 - h. die in eine Provinzial = oder Militär = Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;
 - i. die Weiber, Kinder und Diensleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (*Campagna*) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrierte Arbeiter zu Arsenal = Diensten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;
 - k. die Diensleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen aufgenommen sind.

§. 4.

Die von der Marine mit Pension, oder nur mit Beybehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere und sonstige Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem General = Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem *Judicio delegato militare* desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5.

Die Patental = Invaliden stehen unter der Civil = Jurisdiction ihres Wohnortes.

§. 6.

Wenn gegen eine zur Marine gehörige Person wegen eines dinglichen Rechts, oder über ein unbewegliches Gut ein Rechtsstreit entsteht, ist die Klage bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 7.

Wenn eine unter der Marine = Jurisdiction stehende Person durch eine Aufforderungsklage belangt wird, ist diese Klagsache bey jenem Richter auszuführen, welchem der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterstehet.

§. 8.

Widerklagen können bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieser Klage Auftretende von seinem Gegentheile beklagt wurde.

§. 9.

Klagen wider mehrere Streitgenossen, die ihrer persönlichen Eigenschaft nach verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehen, gehören vor denjenigen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der Erste genannt ist.

§. 10.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter einmahl anhängig gemacht und die Klage zugestelt worden, so ist sie bey demselben bis an ihr Ende zu führen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Gerichtsstand ändern sollte.

§. 11.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als die Vornehmung eines Augenscheines, einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung und dergleichen, steht derjenigen Obrigkeit zu, in deren Bezirke nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 12.

Jene Personen der Marine, welche sich durch ein in Gefäßsachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt erachten, können den Weg des Rechtes wider den landesfürstlichen Fiscus nur bey derjenigen Gerichtsbehörde ergreifen, der er in Gefäßsachen zugewiesen ist.

§. 13.

Alle die Marine oder zu derselben gehörigen Personen active oder passive betreffenden Fiscal-Prozesse sind bey dem *Judicio delegato militari* zu Padua abzuführen.

§. 14.

Vormünder können in Waisensachen, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften, nur bey der Obervormundschaftsbehörde der Pupillen belangt werden.

§. 15.

Wenn zwischen Personen, die zur Marine-Jurisdiction gehören, über die Ungültigkeit oder die Trennung der Ehe Streitigkeiten entstehen, sind dieselben bey dem *Judicio delegato militari* zu Padua zu verhandeln.

§. 16.

Eine zur Marine gehörige Person, welche auswärts beurlaubt oder commandirt ist, kann bey dem *Judicio delegato militari* desjenigen Landes, wo sie sich aufhält, oder auch nur im Durchmarsche ist, wegen Schulden, Excessen und Injurien belangt werden.

§. 17.

Außer diesen ausdrücklich ausgenommenen Fällen ist es weder einer zur Marine gehörigen Person erlaubt, sich der Gerichtsbarkeit einer anderen Behörde zu

unterwerfen, noch kann eine andere Behörde über eine solche Person ihr Amt gültig ausüben.

§. 18. Dem Marine-Obercommando wird das *Jus gladii et aggratiandi*; doch nur in Bezug auf die der Marine-Jurisdiction unterstehenden Personen, vom Fregatten-Capitän oder Oberlieutenant abwärts, in dem Maße verliehen, als es den General-Commanden durch die Verordnung vom 31. December 1817, C. 1299, eingeräumt ist. Hätte sich ein Schiffs-Capitän oder Oberster, oder ein Departements-Chef und Referent des Ober-Commando eines Verbrechens schuldig gemacht, so kann ihn der Marine-Ober-Commandant zwar mit Arrest belegen, er hat aber sogleich durch das Obergericht dem Hofkriegsrathe davon die umständliche Anzeige zu machen und das Weitere abzuwarten.

§. 19.

In folgenden Fällen sind die Acten vor Kundmachung des Urtheils an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht einzusenden:

- a. Im Verbrechen des Hochverrathes, des Zweykampfes, der Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;
- b. wenn das Erkenntniß durch ein unparteyisches Recht, es möge solches erbetthen, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, geschöpft worden ist;
- c. wenn die kriegsrechtlich zuerkannte Todesstrafe in jene des Festungs-Arrestes oder der Schanzarbeit verwandelt, oder in überschweren Verbrechen eine sonstige Begnadigung eintreten soll, dann, wenn wegen Hazardspielen begnadigt werden will;
- d. wenn nach Befund desjenigen, dem die Bestätigung des Strafurtheiles zukommt, das Kriegrecht auf eine zu gelinde Strafe gesprochen hat, oder im Verfahren solche wesentliche Gebrechen unterlaufen sind, daß ersteren Falls eine Verschärfung des Urtheiles, und letzteren Falls ein neues kriegsrechtliches Erkenntniß nothwendig wird; oder endlich, wenn das Urtheil auf eine gesetzwidrige, oder auf mehrere unvereinbarliche Strafen ausgefallen ist, folglich aus diesem oder einem anderen Grunde der Nullität unterliegt;
- e. wenn wegen Schwere des Verbrechens auf eine längere, als die im Gesetze ausgesprochene Festungs-Arrestes-, Schanzarbeits- oder Zuchthausstrafe erkannt worden; dann
- f. solche Urtheile, welche den nächsten Versuch eines überschweren Verbrechens überhaupt zum Gegenstande haben, oder gegen einen Officier oder Militärs-Beamten auf die Lösprechung ab instantia ausgefallen sind;
- g. bey Uebertretungen der Sanitäts-Anstalten;
- h. wenn der Verurtheilte, wider welchen keine Leibes- oder Lebensstrafe verhängt worden ist, binnen 30 Tagen den Recurs ergreift; endlich
- i. wenn das Obergericht selbst in besonderen Fällen die Einsendung der Acten anzuordnen findet.

§. 20.

Den Commandanten der Marine-Militär-Corps wird im Disciplinar-Begehrenes Strafrecht eingeräumt, welches vermöge Infanterie-Regulaments einem Re-

giments- oder Corps-Commandanten zusiehet. Die Macht der detachirten Divisions- und Schiffs-Commandanten hingegen ist in der für dieselben bestehenden besonderen Instruction bestimmt.

§. 21.

Die Escadre-, Flottille-, Divisions- oder Schiffs-Commandanten können während einer Fahrt, in den dazu geeigneten Fällen, Standrecht halten, und das ausgefallene Urtheil vollziehen lassen, und werden diese auch von der allgemeinen Vorschrift einen Auditor zum Standrechte beyzuziehen, in Fällen der Unthunlichkeit enthoben.

§. 22.

In Rechtsfällen in und außer Streitfachen hat das Marine-Ober-Commando die Macht, durch das demselben beygegebene Stabs-Auditoriat, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, einzuschreiten.

§. 23.

Die von dem Marine-Auditor gepflogenen Verlassenschafts-Abhandlungen sind vor der Erfolgslaffung von dem Marine-Stabs-Auditor zu revidiren, um versichert zu seyn, daß der Invaliden-Beytrag und die sonstigen Gebühren richtig ausgemessen, daß auf die Hereinbringung der Avarial-Forderungen der gehörige Beydacht genommen worden, und keine offenbare Nullität unterlaufen sey.

§. 24.

Von dem Marine-Gerichte geht in allen Rechtsangelegenheiten der Recurs und Appellations-Zug an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht zu Wien, und von diesem an den Hofkriegsrath.

§. 25.

Der Marine-Stabs- und der Marine-Auditor haben bey Antrittung ihres Amtes den Eid abzulegen: daß sie die Gerechtigkeit gewissenhaft, und nach den Gesetzen, welche der Marine insbesondere, und in deren Ermangelung, für die Armee überhaupt vorgeschrieben sind, handhaben wollen.

§. 26.

Sollte über diese Jurisdiction-Vorschrift ein Zweifel vorkommen, so ist solcher durch das allgemeine Militär-Appellations-Gericht der Armee dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und darüber die Entscheidung abzuwarten.

Wien den 21. September 1824.

Heinrich Graf von Bellegarde,
Staats- und Conferenz-Minister und Feldmarschall.

Joseph Freyherr von Stipficz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Z. 569.

AVVERTIMENTO.

Nro. 6249.

(2) Avendosi a procedere al rimpiazzamento delli due posti in principalità presso questo provinciale ufficio delle tasse, cioè di quello di Tassatore, e dell' altro di Controllore, si rende universalmente noto:

a) Che all' impiego di Tassatore è congiunto l' annuo appuntamento di novocento fiorini e l' obbligo di prestare una cauzione di fiorini cinquecento.

b) Che quello di Controllore è dotato dell' appuntamento annuo di settecento fiorini, e deve avere una cauzione di fiorini trecento.

c) Che gli aspiranti al conseguimento sì dell' uno che dell' altro de' premessi due posti di servizio dovranno documentare la loro età, lo stato, il luogo di nascita e domicilio, la religione, l' assolto corso de' studj nonchè la possibilità di dare le suindicate cauzioni, i servigj per l' addietro prestati particolarmente nel ramo di contabilità, e delle tasse, e la conoscenza della lingua italiana, e tedesca; che finalmente

d) Saranno accettate le così documentate suppliche dei concorrenti al governiale protocollo per lo spazio di otto settimane decorribili dalla pubblicazione del presente avvertimento nel circondario del cesareo regio Governo dell' Illirio residente in Lubiana.

Zara li 26. aprile 1825.

GIUSEPPE ROSSI SABATTINI

Imp. Reg. Segretario di Governo.

Z. 573.

B e r l a u t b a r u n g.

Nro. 6020.

(3) In dem Hause Nro. 220 am neuen Marktplatz sind zwey Zimmer im ersten Stocke Hoffseite, nebst einer Küche und Speisekammer, von jetzt bis Georgi k. J., um einen Preis von sechzig Gulden zu vergeben.

Jene, welche diese Wohnung zu miethen gedenken, haben sich dießfalls bey dem hiesigen, im oberwähnten Hause befindlichen k. k. Fiscalamte zu melden.

Laibach am 7. May 1825.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 590.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4144.

(2) Zur Herstellung einiger Dippelböden im Gebäude der k. k. Polizey = Direction, wird mit Bezug auf die dießämtliche Kundmachung vom 9. October v. J. Z. 9024, die dießfällige Minuendo = Versteigerung am 25. d. M. bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreise sind angenommen worden für

die Maurer = Arbeit	54 fl. 20 3/6 fr.
das Maurer = Materiale	43 = 28 =
die Zimmermanns = Arbeit	44 = 10 =
die Mahler = Arbeit	26 = — =

Welches mit dem Bemerken hiermit allgemein bekannt gegeben wird, daß es Jedermann frey stehe, den Kostenüberschlag und die Vorausmaß täglich einzusehen.

K. K. Kreisamt Laibach am 14. May 1825.

Z. 564.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 114.

(3) Am 7. k. M. Juny wird für jene Bauherstellung, welche die Adoptirung des im hierortigen Redoutengebäude unterzubringenden Catastral = Mappens = Archives nothwendig macht, eine öffentliche Versteigerung bey diesem Kreisamte

abgehalten werden. Vermög des adjustirten Kostenüberschlags werden folgende Professionisten = Arbeiten ausbeboten:

Maurer = Arbeit	36 fl. 19 fr.
Maurer = Materiale	65 = 7 =
Steinmeh = Arbeit	73 = — =
Zimmermanns = Arbeit	194 = 48 =
Tischler = Arbeit	113 = 10 =
Schlosser = Arbeit	811 = 30 =
Hafner = Arbeit	30 = — =
Glaser = Arbeit	118 fl. 7 1/2 fr.
Anstreicher = Arbeit	59 = 40 =

Welches mit dem Beyfaze bekannt gemacht wird, daß die Baubedingnisse bey dem Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 6. May 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 177.

(3)

Nro. 249.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Valchisar Hoffmann, nomine der Witwe Maria Lufeschiz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von Maria Elisabeth König ausgehenden, zu Gunsten der Franzisca Hail, auf den auf Rahmen der Eheleute Anton und Maria Lufeschiz umgeschriebenen, in der Stadt Laibach gelegenen Hause sub Consc. Nr. 291, vorhin 215, seit 15. May 1771 hastenden zwey Cartae biancae ddo. 17. Juny 1769 und 16. December 1769, jede pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Cartae biancae aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heu- tigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für ge- tödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 586

Getreid-Verkauf.

(2)

Am 31. May 1825, daß ist: den Dienstag vor Frohnleichnam, von Vormittag 9 Uhr angefangen, wird bey der 4 Stunden von Laibach entfernten, an der nach Gottschee füh- renden Hauptseitenstraße gelegenen Graffschaft Auersperg ein großer Vorrath an Weizen, Hierß, Gerste, Haiden und Haber, durchaus guter und bestgerei- nigter Qualität, in Partien oder auch im Ganzen, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige zahlreich zu erscheinen hiemit einge- laden sind.

Verwaltungsamt Graffschaft Auersperg den 13. May 1825.

Z. 583

Hafer-Versteigerung.

Nro. 86.

(2) Am 26. I. M. May Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der k. k. Cameralherrschaft Gallenberg der noch vorfindige Hafer-Vorrath, bestehend in 509 10/32 Mehen, entweder im Ganzen, oder partienweise an den Meistbietenden hintan gegeben werden. K. K. Cameralherrschaft Gallenberg am 12. May 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 572.

E d i c t.

Nro. 357.

(3) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Georg Brositsch von Semon im Bezirke Prem, in die executive Feilbiethung der dem Anton Lauritsch (Thumlitz) in Bösenberg gehörigen, der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nro. 195 und Rect. Nro. 179 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Executionswege auf 300 fl. geschätzten Viertelhube, dann einer auf 10 fl. geschätzten Kuh, wegen schuldigen 49 fl. 48 kr. c. s. e. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen, auf den 30. May, 30. Juny und 30. July 1825 zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der feilgebothenen Realität in Bösenberg mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Realität und die Kuh weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben verkauft werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. April 1825.

3. 568.

E i n b e r u f u n g

(3)

der nachbenannten Rekrutirungs-Flüchtlinge.

Franz Schifferer, aus dem Dorfe heil. Geist Nro. 24; Jacob Wernitz, aus dem Dorfe Ermern Nro. 21; Martin Hartmann, aus dem Dorfe heil. Geist Nro. 14, werden, da sie sich auf die erlassenen Vorforderungen zur Ergänzung des k. k. Fuhrwesen-Corps nicht gestellt haben, hiemit aufgefodert, sich binnen drey Monathen vor dieser Bezirksobrigkeit einzufinden und über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, weil widrigenfalls gegen selbe nach den hierüber bestehenden Vorschriften vorgegangen würde.

Bezirksobrigkeit Laß am 10. May 1825.

3. 549

Licitations-Edict.

ad Nro. 493.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach, auf Anlangen des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerars, gegen Anton Wirth zu Präwald, wegen rückständigen 7 Fleischdarschillingsraten, jede zu 188 fl. 15 kr. sammt Gerichtskosten und Superexpensen, in die executive Feilbiethung der gegnerischen, der Herrschaft Präwald zinsbaren in einem an der Commercialstraße zu Präwald gelegenen vermahligen Einkehrwirthshause, dann Aekern und Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mit hohem Erlasse vom 11. d. M., Zahl 2138, requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Licitation drey Tagsatzungen, auf den 13. Juny, 18. July und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, Falls die einzeln feilzubietenden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Es werden die Kauflustigen und intabulirten Creditoren zu dieser Licitation eingeladen und erinnert, daß die Schätzungs-Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 30. April 1825.